



4028 D
**Justiz-Ministerial-Blatt
für Hessen**

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

54. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2002

Nr. 10

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift	545
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	546
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigungen von Gerichtskostenstemplern	548
Rundverfügung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts der Ver- waltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG)	549
Personalnachrichten	551
Stellenausschreibungen	554
Berichtigung	554
Buchbesprechungen	556
Hinweis	
Fachwissenschaftliche und berufspraktische Weiterbildung	558

**Nr. 28 Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift. RdErl. d. MdJ v. 20. 8. 2002
(2105 - I/3 - 647/97) – JMBl. S. 545 –** **– Gült.-Verz. Nr. 4303 –**

Der Runderlass betreffend Billigkeitsentscheidungen bei Rückforderung überzahlter Bezüge vom 14. Oktober 1998 (JMBl. S. 913) wird aufgehoben.

**Nr. 29 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG). RdErl. d. MdJ v. 13. 9. 2002 (5653 - II/6 - 296/02) – JMBL. S. 546 –
– Gült.-Verz. Nr. 2105, 26 –**

RdErl. v. 21.6.2001 (JMBL. S. 411)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart:

A. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es handelt sich grundsätzlich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO).“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Widerspricht dagegen die Gläubigerin oder der Gläubiger der sofortigen Abnahme oder scheidet die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Zustellungen an die Schuldnerinnen oder Schuldner und Drittschuldner sind ein Auftrag.“

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger.“

e) Nach Abs. 6 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag ist ein Nebengeschäft im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist.“

2. In Nr. 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.

3. In Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(4,89 Deutsche Mark)“ gestrichen.

4. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(48,90 Deutsche Mark)“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Buchst. b wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschalen“ ersetzt.

B. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Nach Nr. 10 wird als Nr. 10a eingefügt:

„Zu Nr. 102 KV

Nr. 10a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 23. 8. 2002 (5250/1 - I/7 - 680/02) – JMBl. S. 548 –

Der auf den verstorbenen Rechtsanwalt Wolfgang Harder, früher Schwarzwaldstr. 2 c, 78224 Singen zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Klischeenummer 188 ist in Verlust geraten.

Die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 25. Juli 2002 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind dem Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, unmittelbar mitzuteilen.



Widerruf der Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 11. 9. 2002 (5250/1 - I/7 - 767/02) – JMBl. S. 548 –

Der auf die Rechtsanwälte G. Benoit, T. Bauer, S. Krumbügel, Dorotheenstraße 53, 22301 Hamburg, zugelassene Gebührenstempler Nr. 155 ist in Verlust geraten. Die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers wurde widerrufen.

Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 28. August 2002 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.

RUNDVERFÜGUNG DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFES

Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG) - 145/4 - 1363/96 - vom 10. Dezember 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1999 (JMBl. S. 40), zuletzt geändert am 27. Dezember 2001 (JMBl. 2002 S. 144). RdVfg. d. Präs. d. Hess. VGH vom 19. August 2002 – JMBl. S. 549 –

Die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt sich nicht ohne weiteres aus den Akten, dass eine Angelegenheit endgültig erledigt ist (z. B. durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung), gilt sie im Sinne der Aktenordnung als erledigt, wenn

- a) das Verfahren nach § 8 Abs. 3 VwG-Statistik als erledigt gilt. Als nach § 8 Abs. 3 Buchst. c) VwG-Statistik erledigt gilt ein Verfahren auch dann, wenn vor Ablauf der in § 8 Abs. 3 Buchst. c) bestimmten Frist durch richterliche Verfügung festgestellt wird, dass das Verfahren als erledigt gilt, weil mit einer Fortsetzung des Verfahrens vor Ablauf von sechs Monaten nicht zu rechnen ist.
- b) das Verfahren unterbrochen (z. B. § 173 VwGO i. V. m. §§ 239, 241, 242 ZPO) und innerhalb von sechs Monaten nicht aufgenommen worden ist.

Ein Verfahren, das durch Gerichtsbeschluss über das Ruhen oder die Aussetzung des Verfahrens erledigt wird (§ 8 Abs. 3 VwG-Statistik), ist für die Dauer von sechs Monaten in einem besonderen Verzeichnis zu führen; die Akten sind in dieser Zeit in der Serviceeinheit aufzubewahren. Wird das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nicht fortgesetzt, ist die Akte der abschließenden Kostenbehandlung zuzuführen und wegzulegen; gleichzeitig ist das Verfahren aus dem besonderen Verzeichnis zu streichen.“

2. § 7 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Verfahren, nachdem es zählkartenmäßig gemäß § 8 Abs. 3 VwG-Statistik erledigt und im Register als erledigt ausgetragen worden ist (vgl. § 7 Nr. 3 Buchst. a), fortgesetzt, so ist es unter einer neuen Geschäftsnummer neu einzutragen. In der Spalte „Tag des Eingangs“ ist der Tag, an dem das Verfahren seinen Fortgang nimmt, einzutragen. Eine Klage oder ein Antrag, für den bereits ein Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe anhängig oder schon erledigt worden ist, ist unter der früheren Geschäftsnummer neu einzutragen. Gleiches gilt für ein unterbrochenes Verfahren, das innerhalb von sechs Monaten wieder aufgenommen wird (vgl. § 7 Nr. 3 Buchst. b). In der Spalte „Tag des Eingangs“ ist lediglich der Tag der

Fortsetzung des Verfahrens zu vermerken. Auf Änderungen im Aktenzeichen ist ggf. im Bemerkungsfeld von Eureka-Fach und auf dem Aktenvorblatt hinzuweisen. Wird ein Verfahren durch Abgabe innerhalb des Gerichts erledigt, ist es bei der übernehmenden Kammer neu mit der früheren Geschäftsnummer (mit Ausnahme der geänderten Nummer des nunmehr zuständigen Spruchkörpers) einzutragen.“

3. § 9 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Verfahren, nachdem es zählkartenmäßig gemäß § 8 Abs. 3 VwG-Statistik erledigt und im Register als erledigt ausgetragen worden ist, fortgesetzt, so ist es unter einer neuen Geschäftsnummer neu einzutragen. In der Spalte „Tag des Eingangs“ ist der Tag, an dem das Verfahren seinen Fortgang nimmt, einzutragen. Ein selbständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerzeichen einzutragen, unter dem das Verfahren einzutragen wäre, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird. Ein unterbrochenes Verfahren, das innerhalb von sechs Monaten wieder aufgenommen wird, ist unter der früheren Geschäftsnummer neu einzutragen. In der Spalte „Tag des Eingangs“ ist lediglich der Tag der Fortsetzung des Verfahrens zu vermerken.“

4. § 10 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Verfahren, nachdem es zählkartenmäßig gemäß § 8 Abs. 3 VwG-Statistik erledigt und im Register als erledigt ausgetragen worden ist, fortgesetzt, so ist es unter einer neuen Geschäftsnummer neu einzutragen.

In der Spalte „Tag des Eingangs“ ist der Tag, an dem das Verfahren seinen Fortgang nimmt, einzutragen. Ein selbständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerzeichen einzutragen, unter dem das Verfahren einzutragen wäre, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird.

Ein unterbrochenes Verfahren, das innerhalb von sechs Monaten wieder aufgenommen wird, ist unter der früheren Geschäftsnummer neu einzutragen. In der Spalte „Tag des Eingangs“ ist lediglich der Tag der Fortsetzung des Verfahrens zu vermerken.“

Die Neuregelung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Amtm. : OInsp. Hermann Schweidler;

zum JOInsp. : JInsp. Markus Racky ;

JInsp.'in Christine Freund wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp. Thorsten Blenk v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Kirchhain.

Ausgeschieden ist:

JInsp.'in Christina Höfer.

Landgerichte

Bestellt wurden:

Zu Handelsrichtern : Hans Eberhardt Naumann, Joachim Wunram, Karlheinz Brömer und Dietrich Gottwald b. d. LG Wiesbaden.

Ernannt wurden:

Zum OInsp. : OInsp. z. A. Ulrich Niendorf in Limburg a. d. Lahn unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;

zur Insp.'in. : Insp.'in z. A. Manuela Riebel in Fulda unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;

JInsp.'in Sandra Bähler in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.'in Katrin Goldbach v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Hünfeld.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OInsp. Frank Schaumann in Kassel.

Aus sonstigen Gründen:

JInsp.'in Michaela Stahl in Gießen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Amtsrätin : JAmtr. Gudrun Becker in Marburg;

zum Amtsr. : JAmtm. Klaus Eisenhardt in Marburg und Werner Debus in Wiesbaden;

zur JOInsp.'in. : JInsp.'innen Ellen Stark in Bad Schwalbach, Susanne Dapper in Gießen, Monika Krämer in Michelstadt und Nicole Rieck in Wiesbaden;

zum JOInsp. : JInsp. Oliver Kalesse in Gelnhausen;

zur JInsp.'in. : JInsp.'innen z. A. Corinna Weil in Bad Schwalbach und Sandra Biegel in Hünfeld ;

zur JInsp.'in z. A. : Rpfl.-Anw.'in Christina Neumann in Wiesbaden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

JInsp.'innen Nadine Behlich in Büdingen, Rebeka Höreth in Darmstadt , Cornelia John in Friedberg (Hessen), Alexandra Lorenz, Katja Muders in Groß-Gerau, Sabine Jäckel in Hanau, Marion Lippert in Königstein im Taunus, Kerstin Methner in Langen (Hessen), Corinna Lauer in Schlüchtern, Nadine Weil in Usingen sowie JInsp. Andreas Fritz in Korbach wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOInsp.'in Martina Klos v. d. AG Bad Schwalbach a. d. LG Kassel; JInsp.'innen Juliane Bruns v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hünfeld, Diana Eisfeld v. d. AG Langen (Hessen) a. d. AG Wolfhagen, Tanja Schmidt v. d. AG Hünfeld a. d. StA b. d. LG Fulda; JInsp.'innen z. A. Ina Knapp v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Bad Schwalbach, Annabelle Vogler v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hünfeld, Christiane Bunzenthal v. d. AG Kassel a. d. AG Fürth, Kerstin Mühlhausen v. d. AG Kassel a. d. AG Frankfurt am Main, Nancy Weiß v. d. AG Kassel a. d. AG Frankfurt am Main, Melanie Schäfer v. d. AG Wiesbaden a. d. LG Frankfurt am Main;

JInsp. z. A. Marcus Brückmann v. d. AG Gießen a. d. LG Frankfurt am Main, Michael Hain v. d. AG Gießen a. d. VG Kassel, Karsten Morbitzer v. d. AG Kassel a. d. AG Frankenberg (Eder) sowie Niklas Rose v. d. AG Kassel a. d. AG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Dir. d. AG Wolfgang Sattler in Usingen, OAR Dieter Welker in Alsfeld, Ulrich Last in Wiesbaden, JAmtm. Gudrun Schäfer in Frankfurt am Main, Herbert Golze in Wolfhagen und Hans Dieter Schüßler in Gießen.

Aus sonstigen Gründen:

JInsp.'in Sandra Müller-Stanger in Hünfeld, JInsp. Karsten Funk in Kassel und JInsp.'in z. A. Esther Diering in Wetzlar.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

JInsp.'in Anja Simon wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ausgeschieden ist:

Aus sonstigen Gründen:

Uta Bausmer in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Notar Dr. Hans C. Beil in Frankfurt am Main und Notar Bernd Aretz in Marburg wurden auf ihren Antrag aus dem Notaramt entlassen.

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurden:

Richterin am OLG Gabriele-Karola Venz-Hampe und Richter am OLG Dr. Dieter Fritz zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG:

Bei der im **JMBI. Nr. 9** vom **1. September 2002 – S. 519** – unter Nr. 1. veröffentlichten Stellenausschreibung (drei Richterinnen oder drei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main) muss die Besoldungsgruppe richtig lauten:

R 2.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 178, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Es handelt sich um die erneute Ausschreibung einer der im JMBI. vom 1. 1. 2001, S. 82, ausgeschriebenen sechs Stellen.

2. Drei Richterinnen oder drei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 177, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Limburg an der Lahn (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Arbeitsgerichtsbarkeit

4. Zwei Rechtspflegerinnen oder zwei Rechtspfleger (Inspektorin oder Inspektor A 9 BBesG) für den Einsatz bei einem Arbeitsgericht im Rhein-Main-Gebiet.

Erwartet werden gute Rechtskenntnisse, Freude am Umgang mit Bürgern, klares Urteilsvermögen, Flexibilität, Pflichtbewusstsein, gutes Ausdrucksvermögen, sicheres Auftreten, Belastbarkeit und Interesse an Informationstechnik.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1. bis 3. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. binnen **vier Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Pfeiffer, Gerd: **Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz**

4. Auflage, 2002, XIX., 1495 S., 59,- Euro

Verlag C. H. Beck, München

Mit der 4. Auflage wird das Werk auf den Stand Februar 2002 gebracht. Eingearbeitet sind das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung mit den neu eingefügten §§ 100 g und 100 h StPO, durch die in Fällen des Verdachts einer Straftat von erheblicher Bedeutung die Auskunftspflicht der Telekommunikationsdienste wesentlich modifiziert und erweitert worden ist sowie alle Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2001, soweit sie sich unmittelbar auf die Strafprozessordnung auswirken.

Eingearbeitet sind zudem das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Februar 2002 mit den geänderten §§ 53, 53a und 97 StPO, das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 sowie das 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Dezember 2000 mit der Novellierung des § 454 StPO.

Die Auswirkungen der „Terrorismusbekämpfungsgesetze“ auf die Strafprozessordnung sind noch nicht in allen Einzelheiten zu übersehen, so dass die schnelle Kommentierung durch Pfeiffer hier als besonders verdienstvoll angesehen werden muss.

Aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber jedenfalls einen Teil der Neuregelungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 befristet hat, um bis dahin ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, ist eine Auseinandersetzung mit diesen Regelungen um so dringlicher.

Auch diese Neuauflage, die kaum eineinhalb Jahre nach der letzten Auflage erschienen ist, zeigt, dass der Kommentator seinem Ziel, mit einer kompakten, treffsicheren und übersichtlichen Darstellung dem Rechtsanwender eine rasche Information über die verfahrensrechtlichen Probleme zu geben, gerecht wird.

Die Praxis hat diesen Kommentar angenommen und es fällt sehr leicht, jeden, der einen schnellen und zugleich präzisen Zugriff auf Lösungsmöglichkeiten von strafprozessualen Fragen sucht, ohne Einschränkungen auf diesen Kommentar zu verweisen.

Wiesbaden, den 10. Juli 2002

Dr. Helmut Fünfsinn
Ministerialdirigent

Andreas Serwe: **Gütestellen- und Schlichtungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

2002, Handbuch XIII, 137 S., kart.; Preis: 22,- Euro;

Verlag C.H. Beck München.

Acht Länder haben inzwischen von der durch § 15a EGZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen vorgerichtlichen Schlichtungsversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung für bestimmte zivilrechtliche Klagen vorzusehen. Bundesweit das erste Land war Nordrhein-Westfalen. So überrascht es nicht, dass die erste gewichtigere Darstellung der Materie dort entstanden ist.

Der soeben erschienene Band behandelt sachkundig und gut verständlich die Bestellung der Schiedspersonen und die Anerkennung von Gütestellen sowie die einschlägigen Fragestellungen, die im Verlauf des Güteverfahrens auftreten können. Mit der Erfahrung als langjähriger Schulungsleiter beim Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen gelingt es dem Verfasser, den Verfahrensablauf in den verschiedenen Konstellationen einprägsam zu erläutern.

Für die hessische Schlichtungspraxis ist die Kommentierung deshalb von Interesse, weil das Hessische Ausführungsgesetz dem Modell von Nordrhein-Westfalen gefolgt ist, das die Schiedsämter in vollem Umfang in die Schlichtungsarbeit einbezieht, während Baden-Württemberg und Bayern mangels eigener Schiedsamtstradition den Akzent auf Rechtsanwälte und Notare gelegt haben.

Wiesbaden, den 20. Juni 2002

Prof. Dr. Werner Hofmann
Ltd. Ministerialrat

HINWEIS

Aufbaustudiengang mit Abschlusszertifikat „Justizmanagement“ an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

Fachwissenschaftliche und berufspraktische Weiterbildung

Lehrgangsinhalte:

- Gestaltung und Steuerung von Modernisierungsaufgaben (Organisationsentwicklung)
- Personalmanagement (kooperative Mitarbeiterführung)
- Dienst- und Arbeitsrecht
- Innovationsmanagement
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Budgetierung und Rechnungswesen in der Hessischen Justiz
- Operatives Controlling
- Qualitätsmanagement

Beginn und Dauer:

vom 13. Januar 2003 bis 9. Mai 2003

Anschließende praktische Ausbildung:

Die Hospitation wird in den Studiengang integriert.

Zielgruppe:

Ambitionierte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, sowie vergleichbare Angestellte, die eine spätere Tätigkeit im Verwaltungsbereich anstreben oder ausüben, sowie bereits tätige Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie deren Vertreterinnen und Vertreter.

Veranstaltungsrahmen:

Präsenzveranstaltungen mit Unterbringung in der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda.

Organisation:

Hessisches Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a.d. Fulda.

Bewerbungen:

mit dem Anmeldevordruck auf der folgenden Seite dieses Justiz-Ministerial-Blattes, bis 11. November 2002.

Anmeldung zum Aufbaustudiengang „Justizmanagement“

von 13. Januar 2003 bis 9. Mai 2003

An

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts

60256 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht

60256 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten
des Hess. Finanzgerichts
Königstor 35
34117 Kassel |
| <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Landessozialgerichts
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Landesarbeitsgerichts
Adickesallee 36
60322 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Verwaltungsgerichtshofs
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel |
| <input type="checkbox"/> Hess. Ministerium der Justiz
Abt. Justizvollzug
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden | | |

über:

Bitte ausfüllen

die Leitung
der Beschäftigungsbehörde

Meine persönlichen Daten lauten:

Vor- und Nachname	Wohnanschrift	Telefon privat
Geschlecht:		
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Personalnummer	Amts-/Dienstbezeichnung	
Beschäftigungsbehörde		Telefon dienstl.

_____, den _____, _____
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.